

Wintersemester 2022 / 2023

Vorlesung Kriminalpolitik und Sanktionen

§ 4 Freiheitsstrafe

Fälle

1. Bürger B fordert auf einer Versammlung, man müsste in Deutschland die Todesstrafe wiedereinführen. „Wieso, ist die Todesstrafe denn abgeschafft?“, fragt der 88-jährige C.
2. Auf derselben Versammlung verkündet der fortschrittlich eingestellte 16-jährige A: „Todesstrafe ist von gestern, genauso Knast und Geldstrafe. Schwitzen statt Sitzen oder Fußfessel ist die Zukunft des modernen Strafrechts.“
3. Nach dem tödlichen „Raser-Fall“ auf dem Berliner Kurfürstendamm streiten sich die Bürger über die angemessene Strafe. „Lebenslang, was denn sonst!“ fordert A. „Irrtum, mehr als zehn Jahre Knast ist im deutschen Strafrecht generell gar nicht möglich“ erwidert B. „Ich würde diese Halunken für 20 bis 30 Jahre in den Knast stecken“, schlägt C vor.
4. In einer Stadt häufen sich Ladendiebstähle und Fälle von „Schwarzfahren“ in öffentlichen Verkehrsmitteln. Da die Täter mittellos sind, erscheinen Geldstrafen sinnlos. Bürger C schlägt vor: „Die sollen Mal 14 Tage Gefängnisluft schnuppern. Das schreckt ab“.
5. Jurastudent J sagt, er habe gehört, dass der frühere Justizminister Heiko Maas den Mord und die lebenslange Freiheitsstrafe abschaffen wollte. „Du lebst wohl auf einem anderen Stern“, spottet sein Kommilitone M.
6. Jurastudent L, der dem J und dem M zugehört hat, mischt sich ein. „Lebenslange Freiheitsstrafe gibt’s nicht nur für Mord, sondern sogar auch für Brandstiftung oder Kindesentführung. Wollte das der Maas etwa auch abschaffen?“
7. Jurastudent Oberschlau belehrt seine Kommilitonen J, L und M: „Die lebenslange Freiheitsstrafe ist sowieso verfassungswidrig. Sie verstößt gegen Art. 1, 2, 3 und 19 Abs. 2 des Grundgesetzes. Das hat das Bundesverfassungsgericht vor über 40 Jahren so entschieden.“
8. Studenten diskutieren über Diebstahl. Student A meint: „Ich finde, § 242 StGB ist unvollständig. Wenn jemand seinen eigenen Bruder beklaut, ist das besonders gemein, jedenfalls viel gemeiner, als wenn jemand einen Fremden beklaut. Das wird aber im Gesetz gar nicht berücksichtigt.“

9. Student B wundert sich, dass es anscheinend gar keine Rolle spielt, wie viele Straftaten jemand begangen hat. „Ich vermisse in §§ 242 ff StGB eine Regelung, nach der jemand schwerer bestraft wird, wenn er mehrere Diebstähle begangen hat. Das ist doch ungerecht.“

10. Die Studenten A, B und C diskutieren über den Fall eines Straftäters, der durch eine Tat drei Menschen getötet hat und dabei kein Mordmerkmal verwirklicht hat und über den Fall eines anderen Straftäters, der zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten drei Menschen getötet hat, ohne Mordmerkmale zu erfüllen. Alle diese Tötungstaten waren Totschlag (§ 212 StGB), nicht Mord (§ 211 StGB). A meint, in dem zweiten Fall müßte wegen der Mehrheit von Taten eine Freiheitsstrafe von 20 bis 25 Jahren möglich sein. B schlägt vor, dass bei mehreren Tötungen lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wird, egal ob Mordmerkmale verwirklicht sind oder nicht. C wiederum sagt, lebenslange Freiheitsstrafe sei angemessen, wenn der Täter durch eine Tat mehrere Menschen tötet.

11. A wird wegen Betruges (§ 263 StGB) verurteilt. Der Richter meint, die Straftat müsse mit Freiheitsstrafe geahndet werden, Geldstrafe sei zu milde. Andererseits wäre es spezialpräventiv wirkungsvoll, wenn ein Angeklagter, der seinen Opfern Vermögenseinbußen zugefügt hat, durch Bestrafung seiner Tat spürt, was es bedeutet, einen schweren Vermögensverlust zu erleiden. Daher wäre eine Geldstrafe auch eine sinnvolle Sanktion. Deshalb möchte der Richter Freiheitsstrafe und Geldstrafe verhängen.

12. Student A mokiert sich über das deutsche Strafrecht und die deutsche Strafrechtspflege: „Alles viel zu lasch. Wenn einer Freiheitsstrafe aufgebrummt bekommt, muss er noch lange nicht in den Knast. Freiheitsstrafen werden doch zur Bewährung ausgesetzt.“

13. Student B meint, dass die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung einen Angeklagten, der Freiheitsstrafe verwirkt hat, besser stelle als einen Angeklagten, gegen den eine Geldstrafe verhängt wird: „Wenn der wegen Bewährung gar nicht in den Knast muss, ist er doch fein raus. Der wird doch gar nicht richtig bestraft. Dagegen wer Geldstrafe bekommen hat, muss auf jeden Fall blechen. Das ist doch ungerecht!“.

14. Student C klärt seine Kommilitonen darüber auf, dass „Bewährung“ nicht bedeutet, dass eine Freiheitsstrafe überhaupt nicht mehr vollstreckt wird: „Wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit ein neues Ding dreht, ist der ruck-zuck im Knast“.

15. Student A erntet bei seinen Kommilitonen Unverständnis und Widerspruch mit der Behauptung, dass auch ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter, der nicht in den Genuß einer Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung kommt, „nicht unbedingt die gesamte Dauer seiner Freiheitsstrafe verbüßen muss.“

16. Als A auch noch zu bemerken wagt, dass das sogar für Mörder gelte, gibt es Kommentare wie: „Du hast ja nicht alle Tassen im Schrank“ oder „Das ist doch Quatsch. Lebenslang heißt lebenslang“.

